



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

Mag. Lukas Sommersguter
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5038
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-329/18/15-2024

Innsbruck, 17.09.2024

**Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol- Reith AG, Talstation 419, 6100 Seefeld;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Betriebsanlage Zauberseppich „Sunkid
Zauberseppich 45 m“ am Standort 583/1, KG Seefeld;
Bekanntgabe ohne mündliche Verhandlung**

BEKANNTGABE

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 09.12.2015, ZI 3.1-329/00-R-9, wurde der Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol- Reith AG, Talstation 419, 6100 Seefeld, die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage Zauberseppich „Sunkid Zauberseppich 45 m“ am Standort **537/1, KG Reith**, genehmigt.

Mit Eingang vom 13.09.2024, hat die Antragstellerin bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage Zauberseppich „Sunkid Zauberseppich 45 m“, nach Maßgabe von Projektsunterlagen „Sunkid Zauberseppich 45 m“ vom 21.08.2024, am Standort **583/1, KG Seefeld**, angesucht.

Hinweis

Die mit obigen Bescheid genehmigte Betriebsanlage soll „lediglich“ verlegt werden. Eine „Verlegung“ ist in der GewO 1994 nicht vorgesehen. Somit ist gegenständliche Betriebsanlage grundsätzlich neu zu beurteilen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis zum

10.10.2024

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können.

Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beziehung der Nachbarn ist **nicht** vorgesehen.

Projektbeschreibung

1. Einleitung

Das bestehende Förderband im Bereich der Talstation, welches ursprünglich im Jahr 2015 zur Unterstützung des „Kinderlands“ errichtet wurde, erfüllt aufgrund der ungünstigen Sonneneinstrahlung und der damit verbundenen geringen Schneemenge nicht mehr die erforderlichen Anforderungen. Um die Nutzbarkeit der Anlage zu gewährleisten und die Betriebssicherheit zu erhöhen, soll das Förderband an die Bergstation der Standseilbahn versetzt werden, wo bessere Schneebedingungen herrschen.

2. Standortbeschreibung

Der neue Standort an der Bergstation ermöglicht durch die höhere Lage und die damit verbundene Schneesicherheit eine effizientere Nutzung des Förderbands. Das Gelände ist ideal für die Installation geeignet, sodass keine wesentlichen baulichen Anpassungen oder Geländekorrekturen erforderlich sind. Durch die Messung ergab sich eine durchschnittliche Steigung von 9 %. Feste Fundamente sind nicht vorgesehen.

Bisher wurde der Bereich als Piste und Zufahrt zum Kaltwasserlift genutzt. Mit der Verlegung des Förderbandes wird der Abschnitt durch ein Netz von den angrenzenden Pisten getrennt. Dadurch wird ein sicherer Betrieb gewährleistet und der Bereich um das Förderband wird zu einer eigenen Piste und Übungsfläche.

3. Technische Ausführung

Das Förderband wird in der bestehenden Form an die Bergstation versetzt und wie folgt betrieben:

- Antrieb: In der Bergstation, Motorleistung 75 kW, Spannung 3x 400V, Frequenz SOHz. Getriebe
- Fahrgeschwindigkeit: 0,15 m/s bis max. 0,7 m/s, reguliert über einen Frequenzumwandler.
- Überdachung: Das Förderband bleibt mit der „Galerie EVOLUS“-Überdachung ausgestattet, die seitliche Öffnungen für ein sicheres Verlassen des Bands bietet.

Das Förderband wird saisonal genutzt und ist für unterschiedliche Zwecke ausgelegt. Im Winter dient es als Aufstiegshilfe für Wintersportler. Die Nutzer bewegen sich mit angeschnalltem Wintersportgerät, wie Skier oder Snowboards, auf dem Förderband nach oben. Die Anlage ist darauf ausgelegt, auch bei winterlichen Bedingungen, wie Schnee und Eis, sicher und effizient zu funktionieren.

Im Sommer wird das Förderband für Fußgänger verwendet. Es bietet eine bequeme Möglichkeit, Anstiege zu überwinden, ohne dabei auf besondere Ausrüstung angewiesen zu sein. Die Nutzung ist barrierefrei und richtet sich an Wanderer, Spaziergänger und andere Besucher.

Die Anpassung an die saisonalen Anforderungen wird durch entsprechende Einstellungen und Wartungsmaßnahmen gewährleistet, sodass sowohl Wintersportler als auch Fußgänger das Förderband sicher und komfortabel nutzen können.

RECHTSBELEHRUNG

Das gegenständliche Projekt erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs 1 Z 2 und 2 GewO 1994, BGBI Nr 194/1994 (WV) idF BGBI I Nr 130/2024 (iVm § 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBI Nr 850/1994 (StF) idF BGBI II Nr 19/1999). Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat das Verfahren im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beiziehung der Nachbarn ist nicht vorgesehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn **bis zum**

10.10.2024

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/ (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Sommersguter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Dietrichstein